

Satzung der Fachschaft Archäologische Wissenschaften der RUB

§1 Allgemeines

Die Fachschaft Archäologische Wissenschaften setzt sich zusammen aus den Studierenden der Fachbereiche Klassische Archäologie und Ur- und Frühgeschichte.

§ 2 Aufgaben

Die Fachschaft (FS) Archäologische Wissenschaften hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Dieses gilt unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule, aber entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Fachschaftsrahmenverordnung.
2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Interessen ihrer Mitglieder.
3. Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder.
4. Förderung der fachbezogenen Kommunikation innerhalb der Studierendenschaft des Fachbereichs.
5. Soziale Betreuung der Mitglieder.
6. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates (FSR) gehören im Einzelnen:
 - a) Beratung von Studierenden

Jedes Mitglied des FSR ist verpflichtet, Studierende der Archäologischen Wissenschaften beraten zu können. Dies gilt sowohl für die Fachberatung, als auch für eine Beratung im Umgang mit den universitären wie externen Einrichtungen. Ebenfalls verpflichtend ist die Begrüßung der Studienanfänger zu Beginn eines jeden Semesters am Institut für Archäologische Wissenschaften.

b) Angemessene Öffnungszeiten

Jedes Mitglied des FSR hat die Pflicht nach eigenen Kräften Sprechstunden im Raum der Fachschaft anzubieten, jedoch mind. eine pro Woche.

c) Hochschulpolitik

Der FSR hat die Pflicht hochschulpolitische Entwicklungen kritisch zu begleiten und die Interessen der Fachschaft zu artikulieren.

d) Beschlussfassung

Der FSR kann nach eigenem Ermessen Beschlüsse fassen und Resolutionen verabschieden. Einmal gefasste Beschlüsse sind verbindlich und können nur bei veränderten Rahmenbedingungen neu gefasst werden. Die Mitglieder des FSR sind angehalten, die Beschlüsse nach außen zu vertreten.

e) Kommunikation

Es ist Aufgabe des FSR zur Verwaltung der Fakultät und des Institutes sowie zu den Lehrenden und Angestellten ein möglichst gutes Verhältnis zu unterhalten.

f) Aktionen

Der FSR kann nach eigenem Ermessen Aktionen aller Art durchführen bzw. sich an Aktionen anderer beteiligen.

g) Angemessene Präsenz

Jedes Mitglied des FSR hat die Pflicht nach eigenen Kräften bei den Sitzungen des FSR/der VV anwesend zu sein.

7. Der FSR ist angehalten, ggfs. seine Mitglieder ihrer Pflichten zu ermahnen.

8. Die Fachschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und keine wirtschaftlichen Ziele.

§3 Mitgliedschaft

Alle Studierenden der Archäologischen Wissenschaften sind durch ihre Einschreibung automatisch Mitglied der Fachschaft Archäologische Wissenschaften. Für die Mitgliedschaft wird kein Beitrag erhoben.

§4 Organe der Fachschaft

1. Die Vollversammlung (VV)

1.1. Bedeutung und Einberufung der VV

Die VV der Studierenden des Fachbereiches Archäologische Wissenschaften ist das oberste beschlussfassende Organ des Fachschaftenverbundes. Der FSR (Fachschaftsrat) und der FSVo (Fachschaftsvorstand) sind an die Weisungen und Beschlüsse der VV gebunden. Der FSR ist verpflichtet, in grundsätzlichen Angelegenheiten eine VV durchzuführen. Außerdem muss die VV einberufen werden:

a) auf Antrag des FSVo;

b) auf Antrag von mehr als 10 Mitgliedern der Fachschaft

1.2. Häufigkeit der VV

Die VV wird veranstaltet, wenn sie von den in Abs. 1.1. Genannten einberufen wird und tagt mindestens einmal im Semester.

1.3. Beschlussfähigkeit

Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Studierende der Archäologischen Wissenschaften anwesend sind.

1.4. Protokoll und Protokollführung

Von jeder VV ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Darin sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Einstimmig gefasste Beschlüsse und einstimmig erfolgte Wahlen sind besonders zu vermerken. Der Protokollführer ist für die vollständige und richtige Protokollführung verantwortlich. Nach Abschluss der VV ist das Protokoll dem FSVo zu übergeben. In das

Protokoll sind die wichtigen Sachargumente der Debatte aufzunehmen. Die Protokolle der VV sind mit allen zur Diskussion gestellten Anträgen gesondert zu ordnen und zu bewahren. Die Einsichtnahme ist allen Mitgliedern der Fachschaft im Fachschaftsraum gestattet. Sie können zusätzlich entweder per Aushang oder auf der Internetseite der Fachschaft veröffentlicht werden.

2. Der Fachschaftsrat

2.1. Fachschaftsrat

Der Fachschaftsrat sollte aus mindestens vier und darf aus maximal 20 Mitgliedern bestehen.

2.2. Mitarbeit

Eine freiwillige Mitarbeit von nicht dem FSR angehörenden Studenten ist erwünscht, um die Fachschaftsarbeit transparent und offen für die FS zu gestalten.

2.3. Bedeutung des Fachschaftsrates

Der FSR beschließt in grundsätzlichen Angelegenheiten des Fachschaftenverbundes und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der VV mitverantwortlich. Der FSR wählt außerdem den FSVo. Die Sitzungen des FSR werden in einem dafür einzurichtenden Protokollbuch niedergelegt, das im Fachschaftsraum zur Einsichtnahme ausliegt. Der Protokollführer wird zu Beginn jeder Sitzung bestimmt. Für die Abfassung des Protokolls gelten die in §4, Abs. 1.4. festgelegten Bestimmungen. Für den Ablauf der FSR-Sitzungen ist bisher keine Geschäftsordnung vorgesehen. Es gelten daher die allgemein anerkannten Regeln des sittlichen Umgangs.

2.4. Einberufung

Die Sitzungen des FSR werden einberufen durch den FSR-Vorsitzenden. Sie finden während der Vorlesungszeit zweiwöchig statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Für die vorlesungsfreie Zeit können andere Regelungen abgesprochen werden.

2.5. Der FSR-Vorstand

Der FSR-Vorstand besteht nach §4, Abs. 3.1. aus drei Personen und wird jedes Semester bei der konstituierenden Sitzung des FSR mit einfacher Mehrheit gewählt. Es müssen gewählte Mitglieder des FSR sein. Ein Mitglied des FSR-Vorstands eröffnet, leitet und schließt jede Sitzung des FSR. Sie führen ihre Arbeit sachgemäß und unparteiisch aus.

2.6. Wahlen

Der FSR wird einmal pro Semester in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl auf einer ordentlichen VV gewählt.

2.6.1. Formalia der Wahl

Der FSR wird in einer Listenwahl durch die Vollversammlung der Fachschaft gewählt. Jedes Mitglied der Fachschaft hat zwanzig Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Fachschaft der Archäologischen Wissenschaften nach §3.

2.6.2. Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Student der Archäologischen Wissenschaften, der sich auf der VV zur Wahl stellt (ausgenommen Studierende, die nach §4, Abs. 2.6. ausgeschlossen sind).

2.6.3. Wahlablauf

Nach der Entlastung des bestehenden FSR, wird eine Liste aller zur Wahl stehenden Kandidaten erstellt. Diese wird dann entsprechend der Anzahl der Teilnehmer der VV vervielfältigt und gilt als Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel ausgehändigt, auf dem er mindestens vier, jedoch höchstens zwanzig Stimmen abgeben darf, wobei jeder Kandidat nur eine Stimme pro Wahlberechtigtem bekommen darf. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als zwanzig und weniger als vier Personen angekreuzt wurden bzw. ein Kandidat auf einem Wahlzettel mehr als eine Stimme bekommen hat.

2.6.4. Wahl

Gewählt sind die zwanzig Personen mit den meisten Stimmen.

2.6.5. Zweiter Wahlgang auf Grund von Stimmgleichheit

Sollte es auf Grund von Stimmgleichheit im ersten Wahlgang nicht möglich sein, zwanzig Personen mit einfacher Mehrheit zu wählen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. An diesem Wahlgang sind nur die Personen wählbar, die auf Grund von Stimmgleichheit im ersten Wahlgang nicht mit der geforderten Mehrheit in den FSR gewählt werden konnten. Beim zweiten Wahlgang dürfen nur noch so viele Stimmen abgegeben werden wie noch Plätze im FSR zu besetzen sind. Ein zweiter Stimmzettel wird hierfür nach Vorgaben von § 4, Abs. 2.6.3. angefertigt.

2.6.6. Erneute Stimmgleichheit

Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los zwischen den Personen mit gleicher Stimmanzahl.

2.6.7. Wahl in Abwesenheit

Teilnahme an der Wahl ist auch für Personen möglich, welche nicht bei der VV anwesend sind, die aber zuvor einen schriftlichen Antrag an die VV gestellt haben, welcher vom Wahlleiter verlesen wird.

2.5. Ausschluss aus dem FSR

Auf Antrag von min. 50% der Mitglieder des FSR kann gem. §4, Abs. 1.1 eine außerordentliche VV einberufen werden, auf der mittels absoluter Mehrheit die Abwahl einer oder mehrerer Personen des FSR, die über einen längeren Zeitraum einen oder mehrere Punkte des §2, Abs. 6. unerfüllt gelassen haben, durchgeführt kann. Zum Ausschluss aus dem Fachschaftsrat können führen:

- (a) dreimaliges unentschuldigtes Fehlen bei Fachschaftsratssitzungen.
- (b) mangelnde Bereitschaft, den Verpflichtungen der Mitgliedschaft nachzukommen. Mangelnde Bereitschaft liegt dann vor, wenn ein Mitglied ohne hinreichende Begründung über ein Viertel seiner Amtszeit keine Aufgaben und Funktionen im FSR erfüllt. Hinreichende Gründe sind Krankheit, Prüfungsphasen, längerfristige Praktika und studienbedingte Auslandsaufenthalte.

2.6. Konsequenzen eines Ausschlusses

Eine Abwahl aus dem FSR gem. §4, Abs. 2.5. schließt eine Neuwahl in den FSR für die nächsten fünf Jahre aus.

3. Der Fachschaftsvorstand (FSVo)

3.1. Bedeutung des Fachschaftsvorstandes

Der Fachschaftsvorstand beschließt in nicht grundsätzlichen Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des FSR und ist deren ausführendes Organ. Er besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem Fachschaftsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Fachschaftsvorsitzenden
- c) dem Finanzreferenten (s. §5, Abs. 1.)

Der FSVo ist verpflichtet, die Mitglieder der Fachschaft sowie den FSR regelmäßig über seine Tätigkeiten zu informieren.

3.2. Einberufung

Die Mitglieder des FSVo treffen sich in der Vorlesungszeit alle zwei Wochen. In der Regel fallen die Sitzungen des FSVo mit denen des FSR zusammen.

3.3. Wahlen

Der FSVo wird vom FSR bei dessen konstituierender Sitzung für ein Semester gewählt. Er ist jederzeit durch Neuwahl abwählbar, erforderlich dafür ist die absolute Mehrheit des FSR.

3.4. Beschlüsse über Ausgaben

Der FSVo ist berechtigt über Ausgaben der Fachschaft zu entscheiden, solange er einen Betrag von 100 Euro nicht überschreitet. Bei größeren Geldbeträgen ist in einer Versammlung des FSR darüber abzustimmen.

§5 Finanzen

1. Der Finanzreferent

Der FSR wählt einen Finanzreferenten, der die Kassenführung der Fachschaft für ein Jahr übernimmt. Der Finanzreferent bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft. Er kann zusammen mit dem FSVo-Vorsitzenden weitere Mitglieder des FSVo sowie des FSR mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen. Zugang zum Konto der Fachschaft haben allein der Finanzreferent und der SVoVorsitzende. Kassenordnungen (i.d.R. Abrechnungen und Anträge) sind von dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung übernimmt der Finanzreferent die Verantwortung dafür, dass:

- a) keine Fehler in der Kassenordnung enthalten sind;
- b) die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist;
- c) Ausgabenmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen. Die Kassenordnung muss im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen. Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Kassenordnung obliegt dem Finanzreferenten. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenordnung muss durch die Kassenprüfer bestätigt werden.

2. Die Kassenprüfer

Für jedes Semester ist eine Kassenprüfung durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer abzuhalten, die jeweils durch den FSR bestimmt werden. Gewählten Mitgliedern des FSR oder des FSVo ist es untersagt, die Kassenprüfung durchzuführen.

§6 Geltungsbereich

Unbeschadet dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes (HG) und der Satzung der Verfassten Studierendenschaft (SVS). Diese Satzung ist eventuellen Änderungen des HG und der SVS anzupassen.

§7 Änderungen

Änderungen an dieser Satzung können nur mit einer 2/3-Mehrheit entweder des FSR oder der VV durchgeführt werden; sie sind per Aushang sowie auf der Internetpräsenz der Fachschaft Archäologische Wissenschaften bekannt zu geben.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft. Durch Beschluss der VV ist diese Satzung am 14.07.2010 in Kraft getreten.

Letzte Änderung: 17.04.2012 | [Impressum](#) | Ansprechpartner/in: [Inhalt](#) & [Technik](#)

Ruhr-Universität Bochum
Fachschaftenverband
Archäologische Wissenschaften
G A 4/29
Tel.: 0234 / 32 23 382

